

# S A T Z U N G

## AUGUSTA CLUB ORDNUNGSDIENST E. V.

kurz: ACO

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	<u>SEITE:</u>
I. Name und Sitz	2
II. Vereinszweck	2
III. Mitgliedschaft	3
1. Arten	3
2. Erwerb	3
3. Beendigung	4
4. Geschäftsjahr und Beiträge	5
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
IV. Organisatorische Gliederung	6
1. Organe	6
2. Hauptversammlung	6/7
3. Vorstand	7/8
V. Verhältnis zu anderen Organisationen	9
VI. Beurkundung von Beschlüssen	9
VII. Rechnungslegung	9
VIII. Satzungsänderung	10
IX. Vereinsauflösung	10
X. Gerichtsstand	10
XI. Vereinsabzeichen	11
XII. Errichtung der Satzung	11

## **I. Name und Sitz**

=====

1. Der Verein führt den Namen AUGUSTA CLUB ORDNUNGSDIENST e. V. kurz ACO.
2. Er hat seinen Sitz in Neusäß.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **II. Vereinszweck**

=====

1. Zweck des Vereins ist die Unfallverhütung und der Schutz der Öffentlichkeit, insbesondere bei Veranstaltungen durch Sicherungs- und Ordnungsdienste, die Betreuung und Fürsorge von Menschen nach Schadensereignissen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Sicherung von Unfall- und Gefahrenstellen
- Unfallfolgehilfe
- Sicherungs- und Ordnerarbeiten
- Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Unfallverhütung
- Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit
- Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die den Zielen des ACO dienen

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2. Ihm ist die Gemeinnützigkeit unter der Nummer 396/36692 beim Finanzamt Augsburg-Stadt anerkannt worden.

- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

=====

#### 1. Arten der Mitgliedschaft

- 1.1. Aktive Mitgliedschaft
- 1.2. Fördermitgliedschaft
- 1.3. Jugendmitgliedschaft
- 1.4. Ehrenmitgliedschaft

#### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

##### 2.1. Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

##### 2.2. Fördermitglied

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zahlungen unterstützen will.

##### 2.3. Jugendmitglied

Im ACO besteht eine eigenverantwortliche Jugendorganisation: „Die Jugendgruppe des ACO e. V.“. Diese setzt sich aus den Jugendmitgliedern zusammen. Hierzu kann eine eigene Jugendordnung erlassen werden, die jedoch mit den Zielen dieser Satzung konform sein muss.

Jugendmitglied kann jede natürliche Person im Alter von 8 bis 26 Jahren werden. Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen ist erforderlich.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft parallel in eine aktive Mitgliedschaft über. Die Jugendmitgliedschaft besteht weiterhin bis zum 26. Lebensjahr sofern kein Antrag gestellt wird die Jugendmitgliedschaft zu beenden.

Mit Vollendung des 26. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine aktive Mitgliedschaft über, ohne daß es einer besonderen Erklärung bedarf.

##### 2.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Vorstandsbeschluß aufgenommen, bzw. ernannt werden, wenn natürliche Personen die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise unterstützt oder gefördert haben.

2.5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

2.6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in einer seiner Sitzungen.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

#### 3.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- 3.1.1. durch den Tod des Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- 3.1.2. durch den Austritt, wobei eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich ist.
  - a) Aktive-, Jugend-, und Ehrenmitglieder können ihren Austritt jederzeit zum Monatsende erklären.
  - b) Fördermitglieder können ihren Austritt jederzeit zum Monatsende mit einmonatiger Kündigungsfrist erklären. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge erfolgt jedoch nicht.
- 3.1.3. durch den Ausschluß, der aus wichtigen Gründen erfolgen kann, insbesondere wenn
  - a) gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
  - b) den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt wird,
  - c) vereinschädigendes oder ehrwidriges Verhalten vorliegt,
  - d) von den Gremien des Vereins erlassene Richtlinien und Dienstordnungen nicht beachtet werden.
- 3.1.4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Dauer des vereinsinternen Untersuchungsverfahrens kann das Mitglied befristet von seinen Rechten und Pflichten im Verein suspendiert werden. Eine Ausschlußentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und auf Wunsch zu erläutern.
- 3.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Verein ausgegebene Ausweise, Dokumente, sowie evtl. weiteres, für die Dauer der Mitgliedschaft überlassenes Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Mitgliedschaft, dem Vorstand oder dessen Beauftragten gegen Quittung zuzustellen.

#### 4. Geschäftsjahr und Beiträge

- 4.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus zu zahlen. Eine befristete Suspendierung von den Vereinsrechten und -pflichten befreit nicht von der Beitrags- oder Gebührenpflicht.
- 4.3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- 4.4. In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge einzelner ordentlicher Mitglieder auf Antrag stunden oder um bis zu 75 % ermäßigen.

#### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- 5.2. Jedes Mitglied ist an die in dieser Satzung und in ergänzenden Bestimmungen festgelegten Pflichten gebunden.
- 5.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten, der Förderung des Vereinszwecks dienenden Anordnungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erfüllen.
- 5.4. Pflichtverletzungen, z. B. Treuepflicht oder Sorgfaltspflicht, können u. a. Schadensersatzansprüche des Vereins nach sich ziehen.
- 5.5. Bei schuldhaftem Beitragsrückstand kann der Vorstand dem Mitglied das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht bis zur Bezahlung der Gebühren entziehen.
- 5.6. Jedes aktive Mitglied und Jugendmitglied (ab 18 Jahren) kann für Ämter innerhalb des Vereins gewählt oder ernannt werden. Jugendmitglieder haben innerhalb der Jugendorganisation das aktive und passive Wahlrecht unabhängig vom Alter. Voraussetzung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben ist jedoch die fachliche und charakterliche Eignung.
- 5.7. Bei Vernachlässigung oder Niederlegung eines übernommenen Amtes zur Unzeit, macht sich das Mitglied dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig.
- 5.8. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit schriftliche Anträge an den Vorstand zu richten.
- 5.9. Etwaige Beschwerden sind schriftlich niederzulegen und an den zuständigen Beauftragten zu richten.

#### **IV. Organisatorische Gliederung**

=====

##### 1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

##### 2. Die Hauptversammlung

- 2.1. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Aktive Mitglieder, Jugendmitglieder (ab 18 Jahren) und Ehrenmitglieder.
- 2.2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal, schriftlich und durch Anschlag, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.
- 2.3. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Stimmübertragungen können grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 2.4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Stimmberechtigten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Stimmberechtigten innerhalb von 1 Monat unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Tagen schriftlich einzuladen.
- 2.5. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Anwesenheit
  - b) Berichte des Vorstandes über die Geschäfts- und Finanzbuchführung im abgelaufenen Geschäftsjahr
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern (soweit fällig)
  - e) Ausblicke auf die Entwicklung des Vereins
  - f) Verschiedenes
- 2.6. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- 2.7. Anträge zur Hauptversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung in Besitz des Vorstandes sein. Beschlüsse über solche Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nur als Empfehlung für den Vorstand gelten.

- 2.8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, ausgenommen 2.9.. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dies beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (gem. BGB) gefaßt.
- 2.9. Vorstandswahlen  
Die Jahreshauptversammlung legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder (mindestens 3, höchstens 5) fest. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Dabei wird wie folgt vorgegangen:
- a) Jedes Mitglied kann sich selbst oder ein anderes Vereinsmitglied zur Wahl vorschlagen. Die Kandidaten werden dann in eine Wahlliste aufgenommen.
  - b) Die Anzahl der Wahlgänge hängt von der vorher festgelegten Zahl der Vorstandsmitglieder ab (siehe Nr. 2.9).
  - c) Das Mitglied, welches die meisten Stimmen in einem Wahlgang auf sich vereinigen kann, ist in den Vorstand aufgenommen und wird aus der angelegten Wahlliste gestrichen.
  - d) Der Absatz c) wird nun solange wiederholt, bis der Vorstand nach b) vollständig ist.
- 2.10. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Presse und Gäste zulassen.

### 3. Der Vorstand

- 3.1. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 3.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Er bestimmt außerdem die jeweilige Funktion und Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 3.3. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter, sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3.4. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachberater, Abteilungs- und Sachgebietsleiter ernennen und zu wichtigen Entscheidungen hinzuziehen. Sie werden dadurch jedoch nicht zu Vorstandsmitgliedern.

3.5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse
- c) Steuerung der Aktivitäten der Mitglieder
- d) Erlaß und Überwachung von vereinsinternen Richtlinien und Regeln
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Abschluß von Rechtsgeschäften
- g) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
- h) Verkehr mit anderen Organisationen, Behörden und Einrichtungen

Einzelheiten der Aufgabenverteilung regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.

- 3.6. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung festgelegt werden.
- 3.7. Auf Verlangen eines gewählten Vorstandsmitgliedes muß eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.
- 3.8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.9. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, es kann jedoch vom Vorstandsvorsitzenden entschieden werden, ob Presse oder Gäste zugelassen werden.
- 3.10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der restliche Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Hauptversammlung als Vorstandsmitglied ernennen.

## **V. Verhältnis zu anderen Organisationen**

=====

Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen. Dies gilt auch für das Verhältnis zu Behörden und anderen Einrichtungen, soweit die Kooperation den Vereinszielen dient, und die konfessionelle und politische Neutralität nicht beeinträchtigt wird.

## **VI. Beurkundung von Beschlüssen**

=====

1. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über alle Mitgliederversammlungen soll ein Protokoll verfaßt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Jedes Versammlungsprotokoll soll folgende Angaben enthalten:
  - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
  - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c) Die Zahl der Anwesenden
  - d) Die Tagesordnung mit der Feststellung, daß sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde
  - e) Die Feststellung der Beschlußfähigkeit
  - f) Die gestellten Anträge
  - g) Die Art der Abstimmung
  - h) Das genaue Ergebnis
  - i) Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, daß sie die Wahl annehmen
  - j) Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters

## **VII. Rechnungslegung**

=====

Die jährliche Rechnungslegung und die Unterrichtung der Hauptversammlung erfolgt durch das dafür bestimmte Mitglied, d. h. durch den Kassier, bzw. durch dessen Stellvertreter.

### **VIII. Satzungsänderungen**

=====

1. Eine Satzungsänderung ist von der Hauptversammlung zu beschließen.
2. Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung in Besitz des Vorstandes sein.
3. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten einer Hauptversammlung.
5. Redaktionelle Satzungsänderungen, deren Notwendigkeit ausschließlich aus nachweislichen Forderungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes resultiert, dürfen mittels einstimmigen Vorstandsbeschlüssen herbeigeführt werden.

### **IX. Vereinsauflösung**

=====

1. Die Vereinsauflösung erfolgt durch den Beschluß der Hauptversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Rettungsdienst Stiftung Björn Steiger e. V., Max-Eyth-Straße 7, 71364 Winnenden " die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **X. Gerichtsstand**

=====

Gerichtsstand des Vereins ist sein Verwaltungssitz.

## **XI. Das Vereinsabzeichen**

=====

Über die Verwendung des Vereinsabzeichens des AUGUSTA CLUB ORDNUNGSDIENST e. V. kurz ACO beschließt die Hauptversammlung bzw. der Vorstand in einer Ordnung.

## **XII. Errichtung**

=====

Die Satzung ist errichtet am 26. Februar 1988 und geändert durch den Beschluß der Hauptversammlung vom 25. Februar 1989, 13. April 1991, 22. Mai 1993, 02. April 1995, 25. Mai 1997, 20. Juni 1999 und 27.12.2015. Zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 07.05.2016.